



Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung

Merkblatt Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung

Wer kann ohne berufliche Grundbildung das Fähigkeitszeugnis erwerben?

Erwachsene können einen Berufsabschluss nachholen. Art. 32 der Berufsbildungsverordnung, welcher die Prüfungszulassung regelt, lautet:

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

In den Verordnungen über die berufliche Grundbildung der einzelnen Berufe sind die Sonderfälle geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um zur Prüfung zugelassen zu werden?

Kenntnisse in der beruflichen Praxis

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Fähigkeitszeugnisses müssen Sie mindestens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen können. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet. Zuständig für diesen Entscheid ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.

Sie müssen die Leistungsziele des Leistungszielkataloges des entsprechenden Berufes kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik „Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?“.)

Kenntnisse der schulischen Bildung

Sie müssen die Leistungsziele der schulischen Bildung kennen und erfüllen. (Bezugsquelle unter der Rubrik „Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?“.)

Wie gehen Sie vor, bevor Sie das Gesuch einreichen?

Verschaffen Sie sich aufgrund des Leistungszielkataloges Klarheit, welche Kenntnisse und Fertigkeiten Sie in der betrieblichen Praxis noch erarbeiten oder vertiefen müssen.

welche Stoffgebiete der schulischen Bildung aufzuarbeiten sind und wie lange Sie dazu benötigen.

welche Inhalte der überbetrieblichen Kurse Sie noch bearbeiten müssen.

Berufliche Praxis

Klären Sie folgende Fragen:

Können Sie sich im Betrieb die fehlenden beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen?

Stellt Ihnen der Betrieb die Infrastruktur für die eventuelle erforderliche Betriebsprüfung (Individuelle Praktische Arbeit) zur Verfügung?

Werden Sie für den Besuch der Berufsfachschule von der Arbeit freigestellt?



Schulische Bildung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten sich die Bereiche der schulischen Bildung anzueignen:

Sie besuchen den Unterricht in den schulischen Bereichen an der Berufsfachschule. Sie erarbeiten den Unterrichtsstoff im Selbststudium. Dazu erhalten Sie bezüglich der empfohlenen Lehrmittel Auskunft an der Berufsfachschule. Einen Teilbesuch an der Berufsschule und den überbetrieblichen Kursen ist empfehlenswert.

Klären Sie folgende Fragen:

Welche Vorbereitungsöglichkeit kommt für Sie in Frage?

Wann und wo finden Kurse statt?

Wann findet der Unterricht an der Berufsfachschule statt?

Mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand muss gerechnet werden?

Welches sind allenfalls die empfohlenen Lehrmittel für das Selbststudium?

Was müssen Sie beachten, wenn Sie ein Gesuch zur Zulassung stellen?

Zulassung

Die Gesuchsteller müssen ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen dokumentieren.

Zuständig für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons. Verlangen Sie dort das offizielle Gesuchsformular. Aufgrund der von Ihnen zugestellten Unterlagen entscheidet das Berufsbildungsamt, ob Sie zum gewünschten Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Dispensationen bzw. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (z.B. Erstausbildungen, Matur etc.)

Personen, welche über bereits erbrachte Bildungsleistungen verfügen, können diese angemessen anrechnen lassen (Art. 4 der Berufsbildungsverordnung). Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Berufsbildungsamt.

Sprach- und Informatikzertifikate

Wer Zertifikate beibringt, kann ganz oder teilweise von den Prüfungen in den entsprechenden Fächern befreit werden. Das Berufsbildungsamt erteilt Ihnen die nötigen Auskünfte.

Prüfungsanmeldung

Anmeldefristen und Gebühren sind kantonal geregelt. Als Anmeldetermin ist in der Regel der August des Vorjahres einzuhalten.



Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich umfasst die Prüfung alle Fächer des Qualifikationsverfahrens gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung. Erfahrungsnoten können nur dann angerechnet werden, wenn der Unterricht an der Berufsfachschule mindestens zwei Semester besucht wurde. Je nach Verordnung über die berufliche Grundbildung sind Ersatzprüfungen möglich oder nötig.

Qualifikationsgegenstand

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche sind in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung festgehalten. Ebenfalls sind die Richtlinien für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens in der Bildungsverordnung festgehalten.

Was geschieht, wenn Sie das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestanden haben?

Wenn Sie das Qualifikationsverfahren bestanden haben, erhalten Sie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Wo beziehen Sie die nötigen Unterlagen?

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die notwendigen Anhänge (Leistungszielkatalog, Lektionentafel, etc.) finden Sie unter www.bbt.admin.ch > *Berufsbildung* > *Berufsreglemente*.

Wo erhalten Sie Auskunft und Beratung?

Wenn Sie sich entschlossen haben, den Berufsabschluss nachzuholen, dann ist das Berufsbildungsamt Ihres Wohnkantons Ihre Anlaufstelle. Die Adresse finden Sie unter www.dbk.ch > *Links* > *Berufsbildungsämter*.



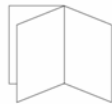
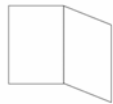
Persönliche Checkliste

- Kann ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens fünf Jahre Berufspraxis vorweisen?
- Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Leistungsziele der betrieblichen Seite?
- Beherrsche ich zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens die Leistungsziele der schulischen Seite?
- Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Zulassung geregelt ist?
- Ist es allenfalls möglich bereits erbrachte Bildungsleistungen anzurechnen?
- Weiss ich, wo und wann ich mich zum Qualifikationsverfahren anmelden muss?

Weitere Punkte, die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten:

- Bin ich über die Anforderungen des betrieblichen und schulischen Qualifikationsverfahrens informiert?
- Kenne ich die schulischen, betrieblichen und branchenspezifischen Vorbereitungs-möglichkeiten?
- Bin ich informiert, was die Vorbereitung für mich zeitlich und finanziell bedeutet?
- Unterstützt der Betrieb mein Vorhaben?
- Weiss ich, wie in meinem Wohnkanton das Vorgehen zur Anrechnung erbrachter Bildungsleistungen geregelt ist?





**Merkblatt 6, Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche
Grundbildung,
Bestellnummer 2161d**

1. Auflage 2004, verabschiedet durch das DBK-Fachgremium Prüfungsleiter

Herausgeberin

DBK | Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7
Telefon 041 248 50 60 Telefax 041 248 50 51
e-mail verlag@dbk.ch

WWW.DBK.CH